

Weisungen über die Hegejagd auf Steinwild

vom 24. März 2016 (Stand 1. Mai 2016)

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 und 3 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986¹⁾, Artikel 4 der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988²⁾ und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991³⁾,

folgende Weisungen:

Art. 1 Grundsatz

¹ In den Steinbockkolonien im Kanton kann vom 1. September bis 30. November im Einvernehmen mit den Nachbarkantonen eine Hegejagd auf Steinwild durchgeführt werden.

² Das Amt für Wald und Landschaft ernennt die jagdberechtigten Jägerinnen und Jäger und weist ihnen die Kolonien zu.

³ Die Steinwildjagd wird von der Wildhut betreut und in den eidgenössischen Jagdbanngebieten von der Wildhut begleitet. Sie richtet sich nach den Hegemassnahmen und dem Abschussplan des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

⁴ Die Steinwildjägerin bzw. der Steinwildjäger soll Gelegenheit erhalten, je einmal eine Steingeiss und einen Steinbock zu erlegen. Es stehen ihr bzw. ihm grundsätzlich zwei Jagdperioden zu.

1) [SR 922.0](#)

2) [SR 922.01](#)

3) [GDB 651.11](#)

Art. 2 *Voraussetzungen*

¹ Für die Hegejagd auf Steinwild werden Jägerinnen und Jäger berücksichtigt, die in den letzten zehn Jahren mindestens achtmal das Hoch- oder Niederjagdpatent im Kanton gelöst haben, mindestens 45 Jahre alt sind, den Wohnsitz im Kanton haben und sich über einen Versicherungsnachweis mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken sowie einen Treffsicherheitsnachweis ausweisen können.

² Jägerinnen und Jäger, die bereits früher einen Steinbock und eine Steingeiss erlegen konnten oder nach Anmeldung freiwillig auf die Steinwildjagd verzichtet haben, werden nicht mehr berücksichtigt.

³ Pro angemeldeter Jagdperiode hat sich die Steinwildjägerin bzw. der Steinwildjäger mindestens an fünf Tagen an der Steinwildjagd zu beteiligen. Kann der Abschuss trotzdem nicht erfüllt werden, so wird sie bzw. er noch einmal zur Steinwildjagd zugelassen.

⁴ Melden sich mehr Jägerinnen und Jäger an, als für die Hegejagd auf Steinwild notwendig, so entscheidet das höhere Alter.

⁵ Anmeldungen für die Steinwildjagd sind jeweils bis 1. Juni schriftlich an das Amt für Wald und Landschaft zu richten.

Art. 3 *Vorgehen bei der Jagd*

¹ Die Jägerin bzw. der Jäger hat den Abschuss mit der zugeteilten Wildhut zu vereinbaren.

² Es darf nur das von der Wildhut zugewiesene Steinwild erlegt werden.

³ Das erlegte Steinwild ist sauber ausgeweidet innert 24 Stunden der Wildhut vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt sein.

Art. 4 *Anwendbares Recht*

¹ Nebst diesen Vorschriften sind die eidgenössischen und kantonalen Jagdbestimmungen zu beachten. Ausgenommen sind die Einschränkungen betreffend die zeitlichen Fahrverbote in den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung.

² Das Amt für Wald und Landschaft orientiert die für die Steinwildjagd ernannten Jägerinnen und Jäger über die einschlägigen Bestimmungen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.03.2016	01.05.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2016, 29

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.03.2016	01.05.2016	Erstfassung	OGS 2016, 29